

SATZUNG
Förderverein der Feuerwehr Arnbach e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen

Förderverein der Feuerwehr Arnbach e. V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuenbürg eingetragen.

Sein Sitz ist in Neuenbürg-**Arnbach**.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist es, die Belange der Freiwilligen Feuerwehr Neuenbürg **Abt. Arnbach** zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- **Unterstützung bei der Beschaffung von Ausrüstung und Ausstattung .**
- **Öffentlichkeitsarbeit.**
- **Förderung der Jugendabteilung mit Bambini – Feuerwehr**
- **Förderung der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung**

Dazu werden Mittel durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, beschafft.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Beiträge

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung jeweils bestimmt werden. Bei der Abstimmung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag, etwaige Ablehnungsgründe müssen nicht bekanntgegeben werden. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung an.

Jugendliche Mitglieder sind bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei.

SATZUNG
Förderverein der Feuerwehr Arnbach e. V.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch: **Freiwilligen Austritt**
Ausschluss
Tod

Der freiwillige Austritt muss schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Dazu zählen:

Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Nichtentrichtung des Beitrages.

Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins,

sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

Vor jedem Ausschluss muß das Mitglied gehört werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

Die Mitglieder sind berechtigt:

Durch Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern.

An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer vorzunehmen.

Anträge für die Jahreshauptversammlung einzureichen. Hierzu

muss eine Frist von einer Woche vor dem Termin eingehalten werden.

§ 7 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem: **1. Vorsitzenden**
2. Vorsitzenden
Kassenführer
Schriftführer
3. Beisitzer/n

